

# **Beitragsordnung für den Förderverein des Evangelischen Kinderhauses am Drosselberg e. V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 3 Nr. 4 der Satzung für den Förderverein des Evangelischen Kinderhauses am Drosselberg e. V. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April eines jeden Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beiträge können durch Lastschrifteinzug gezahlt werden. Hierzu erteilen die Mitglieder ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung; die Mitglieder sind verpflichtet, Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei Lastschriftrückgaben wird die dem Verein belastete Gebühr dem Mitglied berechnet.  
Alternativ ist auch eine Überweisung oder Barzahlung der Beiträge möglich.

## **§ 3 Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag beträgt 15 Euro. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine bereits geleisteten Beiträge zurück erstattet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Vereinskonto**

Soweit der Beitrag überwiesen wird, ist für die Zahlung ausschließlich die folgende Bankverbindung zu verwenden:

Empfänger: Förderverein des Evangelischen Kinderhauses am Drosselberg e. V.

Bank: Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE72 82051000 0163056226

BIC: HELADEF1WEM